

Dezernat Soziales, Bildung und Jugend

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1740/20

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktionen SPD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, MEHRWERTSTADT ERFURT und FREIE WÄHLER/PIRATEN zur DS 0435/20 - Verfahrensregeln zur Kinder- und Jugendbeteiligung in Sachen Stadtentwicklung, Bauvorhaben und Quartiersentwicklung

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?	Ja.
Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung?	Nein.
Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?	Nein.

Stellungnahme

01

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die verwaltungsinternen Arbeitsabläufe dahingehend zu organisieren, dass die im Ablaufschema "Musterbeteiligung von Kindern und Jugendlichen in kommunalen Verwaltungsprozessen" von BÄMM! beschriebenen Teilnahmeverfahren und -phasen, für alle in der "Satzung zur Beteiligung junger Menschen in der Landeshauptstadt Erfurt" benannten Teilnahmegerichte (§3), ab Beginn des jeweiligen Planungsprozesses, zum verpflichtenden Teil des Verwaltungshandelns werden.

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen kann nicht nur auf die Bereiche Stadtentwicklung, Quartiersentwicklung und Bauvorhaben bezogen werden. Das würde dem Grundsatz der Beteiligungssatzung widersprechen. Die Umsetzung eines verpflichtenden Teils des Verwaltungshandelns ist eher durch die Überarbeitung der Beteiligungssatzung und der Implementierung der möglichen Teilnahmephasen erreichbar. Da nach § 3 der Beteiligungssatzung neben der Verwaltung auch der Stadtrat und die Ortsteilräte eine Informationspflicht haben muss hier der Gesamtprozess betrachtet werden.

Zum Gesamtprozess gehört auch im Hinblick auf das Aufgabenspektrum des Amtes für Stadtentwicklung und Stadtplanung, dass die Beteiligung auch von Kindern und Jugendlichen an allen Verwaltungsprozessen, die vom §3 der Satzung zur Beteiligung junger Menschen in der Landeshauptstadt Erfurt berührt sind, entweder planungsrechtlich verbindlich vorgegeben ist oder bereits dezidiert auf projektspezifische und informelle Weise innerhalb der Planungsschritte durchgeführt wird.

Im Rahmen der **formellen Bauleitplanung** erfolgt eine Beteiligung der Öffentlichkeit "online" durch Auslegung im Internet und "offline" über die Auslegung der Unterlagen im Bauinformationbüro. Öffentlichkeit ist Jedermann, d.h. jede natürliche oder juristische Person, die in Ihren Rechten oder Interessen betroffen ist oder ein sonstiges Interesse an der Bauleitplanung hat oder zeigt – ungeachtet dessen, ob sie Bürger der Stadt ist, in einer anderen Gemeinde wohnt oder eine Person ohne Staatsangehörigkeit ist.

Dazu gehören selbstverständlich sämtliche Altersgruppen. Mit der BauGB-Novelle 2013 wurde klargestellt, dass Adressat der förmlichen Beteiligung, d.h. der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB auch Kinder und Jugendliche sind. Stellungnahmen von Kindern und Jugendlichen werden in gleicher Weise und Wichtung in die Abwägung eingestellt und dem Stadtrat für die Abwägungsentscheidung vorgelegt.

Während der Auslegungszeiten wird durch das Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung für

Jedermann die Gelegenheit gegeben, individuell oder nach Voranmeldung auch in Gruppen die Planungen mit den Mitarbeitern des Bauinformationsbüros zu erörtern. Aufgrund der Corona-Epidemie und baubedingter Provisorien im Technischen Rathaus sind derzeit Gruppenveranstaltungen jedoch zeitweise nicht möglich.

Außerhalb der Auslegungszeit besteht zudem die Möglichkeit der Terminvereinbarung. Im Rahmen dieser persönlichen Ansprache kann in besonderer Weise auf die jeweiligen Vorkenntnisse, Alter, Fähigkeiten oder Behinderungen der sich an der Planung beteiligenden Personen eingegangen werden. Soweit über die förmliche Beteiligung hinaus zusätzliche Öffentlichkeitsveranstaltungen stattfinden, sind diese ebenfalls für Kinder und Jugendliche offen.

Im Rahmen der **informellen Planung** bestehen keine der oben genannten rechtlichen Vorgaben zur Beteiligung. Ungeachtet dessen spielt aus der Sicht der Verwaltung im Hinblick auf ein möglichst gemeinsam erarbeitetes und im Konsens beschlossenes Planungsinstrument die Beteiligung sämtlicher Interessen- und Zielgruppen eine entscheidende Rolle. Diesem Anspruch wird die Verwaltung bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung von informellen Planungen wie dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) auch weiterhin Rechnung tragen und gemeinsam mit BÄMM! entsprechende Beteiligungsprozesse erarbeiten und durchführen. Beispiele für bereits erfolgte und durchaus erfolgreiche Beteiligungen von Kindern und Jugendlichen durch das Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung zeigen sich auf dem Gebiet der Sozialen Stadt (Magdeburger Allee und Erfurt-Südost). Bei der Entwicklung öffentlicher Freiflächen, Parkanlagen etc. bildete die Kinder- und Jugendbeteiligung bereits einen Schwerpunkt im Planungsablauf (Stadtteilpark Johannesplatz). Auch bei weiteren Projekten (Skateanlage Erfurt-Südost, Modellvorhaben Städtebauförderung Erfurt-Südost) ist die Beteiligung über BÄMM! bereits erfolgt. Eine kontinuierliche weitere Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen ist bei den folgenden Planungsschritten der Projekte vorgesehen.

Aus Sicht der Verwaltung stünde die mit der vorliegenden Drucksache geforderte verpflichtende formalisierte Durchführung von Beteiligungsphasen entsprechend der Satzung zur Beteiligung junger Menschen in der Landeshauptstadt Erfurt für sämtliche Angelegenheiten der "Stadtentwicklung, Bauvorhaben und Quartiersentwicklung" im deutlichen Gegensatz zu den bisherigen vielschichtigen Optionen der Kinder- und Jugendbeteiligung, welche dezernatsübergreifend und jeweils zugeschnitten auf die jeweilige Planung und je nach Bedarf in Abstimmung mit BÄMM! erarbeitet und erfolgreich durchgeführt wurde.

Vor dem Hintergrund der mit dieser Drucksache geforderten und stets bei *sämtlichen Planungen* durchzuführenden zusätzlichen starren Beteiligungsschritte erscheint es fraglich, ob dieses Prozedere zu einer gewünschten Vereinfachung und Transparenz der Verwaltungsarbeit vor allem für Kinder und Jugendliche beitragen kann. Vielmehr besteht unserer Ansicht nach mit einer starren formalisierten Anwendung die Gefahr von zusätzlichen erheblichen zeitlichen Verzögerungen in den ohnehin bereits langwierigen und zeitaufwändigen Planverfahren.

Viel zielführender wäre es, in den Planungen und Planverfahren, in denen eine Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen tatsächlich geboten, sinnvoll und notwendig ist, dies mit einem individuell zugeschnittenen, gemeinsam mit BÄMM! erarbeiteten Beteiligungskonzept zu tun, und in anderen Fällen, in denen wenig Entscheidungsspielraum besteht oder gesonderte Einzelaspekte im Vordergrund stehen, darauf zu verzichten.

Hinzu kommen die erforderlichen personellen wie auch finanziellen Kapazitätsgrenzen sowohl verwaltungs- und personenseitig, als auch seitens der Beteiligungsstruktur, die nicht im Haushalt eingeplant sind.

02

In einem ersten Schritt werden in internen Informationsveranstaltungen das Schema sowie die "Satzung zur Beteiligung junger Menschen in der Landeshauptstadt Erfurt" durch Vertreter/Innen von BÄMM! sowie des Dezernat 05 in den Ämtern, welche im Wesentlichen mit der Erarbeitung von Drucksachen die von den Regelungen des §3 der oben genannten Satzung betroffen sind, vorgestellt. Ziel des Prozesses muss es sein, die Mitarbeiter/Innen soweit zu sensibilisieren, dass die Anwendung des benannten Schemas zur Selbstverständlichkeit bei Projekten der Stadtverwaltung wird.

Unter Maßgabe der zu Beschlusspunkt 01 getroffenen Empfehlung der Verwaltung, wird eine erneute Information für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung nach einer Überarbeitung der Beteiligungssatzung begrüßt.

03

Nach Abschluss der Informationsveranstaltungen und einer internen Übergangsphase wird ab dem 2. Quartal 2021 die ordnungsgemäße Durchführung des Prozesses für alle sichtbar in einem Kontrollfeld auf der Rückseite der Drucksachen dokumentiert. Hierbei soll die Frage beantwortet werden, ob die Beteiligung aus Sicht der Verwaltung durchzuführen war und ob sie stattgefunden hat.

Zur Frage des Ob und auch des Wie sowie allgemeinen Verfahrensfragen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, stehen die Mitarbeiter/Innen von BÄMM! beratend zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Kontrollfeld auf der Drucksache die Beteiligungsphase I und II aussagekräftig darzustellen sind. Das erscheint nicht zielführend. Die Drucksachen werden in der Phase III unter Hinzuziehung von BÄMM! vom Fachamt erstellt. Im Sachverhalt kann jederzeit auf den Beteiligungsprozess oder als Anlage beigefügte Dokumentationen verwiesen werden. Es erscheint zielführender zu sein, bereits bei Festlegungen und Anträgen mit zu formulieren, inwieweit eine Beteiligung notwendig bzw. wünschenswert ist. Der Stadtrat und die Ortsteilräte haben bereits nach den jetzigen Regelungen die Möglichkeit, von BÄMM! Stellungnahmen zur Beteiligung einzuholen. Durch eine Verankerung des Ablaufschemas mit seinen drei Phasen in der Beteiligungssatzung und der Konkretisierung der Aufgaben aller Verantwortlichen ist dies die Grundlage eines verbindlichen verwaltungsseitigen Handelns.

04 (neu)

Parallel dazu prüft die Verwaltung auch bei Drucksachen der Fraktionen ob eine wie oben beschriebene Beteiligung durchzuführen ist. Die einreichenden Fraktionen des Erfurter Stadtrates verpflichten sich, nach erfolgter Prüfung, gleichfalls zur Anwendung des Beteiligungsschemas bei Themen von Belang für Kinder und Jugendliche im Sinne der "Satzung zur Beteiligung junger Menschen in der Landeshauptstadt Erfurt". Sollte die Einbindung von BÄMM! bereits bei der Drucksachenerstellung freiwillig erfolgt sein, ist dies entsprechend mitzuteilen und es entfällt die Prüfung durch die Verwaltung.

Es wird zwingend darauf verwiesen, dass die Kapazitätsgrenzen von BÄMM! mit den bisherigen Aufgaben erreicht sind.

Für das Angebot BÄMM! in Trägerschaft des Stadtjugendring Erfurt e. V. stehen gemäß Kinder- und Jugendförderplan Personalressourcen im Umfang von 1 VbE zur Verfügung. Die Aufgaben von BÄMM! sind gemäß Beteiligungssatzung und Angebotskonzeption sehr vielfältig. Nach Einschätzung des Jugendamtes reichen die z. Zt. zur Verfügung stehenden Personalressourcen bei BÄMM! nicht aus, um in allen von den Beschlusspunkten 01 bis 04 berührten Arbeitsabläufen umfassend i. S. des genannten Ablaufschemas tätig zu werden.

Fazit:

Handlungsgrundlage für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Erfurt bildet die Beteiligungssatzung. Sie ist unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus bereits erfolgten Beteiligungsverfahren, den zu berücksichtigenden anderen gesetzlichen Regelungen des BauGB sowie des erarbeiteten Ablaufschemas und der Sicherung der Personalressourcen für die Durchführung von Beteiligungsprozessen zu überarbeiten.

Der Prozess der Überarbeitung sollte durch eine Arbeitsgruppe erfolgen. Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe sollte sich am gleichen Personenkreis wie zur Erarbeitung der Beteiligungssatzung orientieren.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. A. Hofmann-Domke

Unterschrift Beigeordnete

13.11.2020

Datum